

Beschlussempfehlung

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu

1. Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2016
Antrag der Landesregierung
– Drucksache 17/4955 –
2. Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2016
Antrag des Rechnungshofs
– Drucksache 17/4960 –
3. Jahresbericht 2018
Unterrichtung durch den Rechnungshof
– Drucksache 17/5350 –
4. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2018 des Rechnungshofs (Drucksache 17/5350) sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2015 (Drucksache 17/5220)
Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 17/6211 –

Mündliche Berichterstattung: Abgeordneter Dr. Adolf Weiland

I. Beschlussempfehlung

1. Der Landtag stimmt den Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2016 (Drucksache 17/7007, S. 4 ff.) zu.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag über das hiernach Veranlasste – soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist – bis zum 31. Januar 2019 zu berichten. Dies gilt auch für die Gegenstände, zu denen die Landesregierung bereits eine Unterrichtung zugesagt hat.
3. Der Landtag hat von dem Jahresbericht 2018 des Rechnungshofs – Drucksache 17/5350 – Kenntnis genommen. Soweit der Haushalts- und Finanzausschuss hierzu wie auch zu bisher nicht abgeschlossenen Gegenständen früherer Berichte keine Feststellungen getroffen oder einzuleitende Maßnahmen gefordert hat, erklärt der Landtag die Jahresberichte für erledigt.
4. Der Landtag erteilt der Landesregierung nach § 114 Landeshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.
5. Der Landtag erteilt dem Präsidenten des Rechnungshofs nach § 101 Landeshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.

Thomas Wansch
Vorsitzender

II. Bericht

Beratungen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 23. Mai 2018 (Plenarprotokoll 17/57, S. 3609) die Anträge der Landesregierung und des Rechnungshofs (Drucksachen 17/4955 und 17/4960) sowie den Jahresbericht 2018 (Drucksache 17/5350) und die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2018 des Rechnungshofs sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2015 (Drucksache 17/6211) an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beratung durch die Rechnungsprüfungskommission überwiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Drucksachen zum Entlastungsverfahren in ihren Sitzungen am 11., 12. und 18. Juni 2018 beraten.

Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses:

1. Bestätigungen zur Landeshaushaltsrechnung 2016¹⁾

1.1 Landeshaushaltsrechnung 2016

Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs:

Der Rechnungshof hat bestätigt, dass bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung

- keine wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt worden sind, die für die Entlastung von Bedeutung sein können,
- keine wesentlichen Einnahmen und Ausgaben festgestellt worden sind, die nicht belegt waren.

Ergänzend hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass die haushaltstechnischen Verrechnungen in Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben um über 6,4 Mio. Euro voneinander abwichen. Jahresübergreifende Korrekturbuchungen führten vereinzelt zu negativen Rechnungsergebnissen (Minusbeträgen). Mittel von fast 3 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung waren nicht im Landeshaushalt nachgewiesen. Zudem enthielten die Verwahrungen unter der Bezeichnung „Sportanlagenförderung“ einen Betrag von über 270 000 Euro. Die Übertragung klassischer Ausgabereste auf eine andere Haushaltsstelle stand mit dem Grundsatz der sachlichen Bindung nicht im Einklang.

Nicht hinreichend transparent waren u. a. die Übersicht über die Beteiligungen des Landes und Nachweise von Landeskassen über Geldforderungen aus der Hingabe von Darlehen sowie über noch nicht abgerechnete Abschlagszahlungen.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Rest-Kreditemächtigungen für den Kernhaushalt in Höhe der im Haushaltsjahr 2016 zu hoch veranschlagten Tilgungsausgaben in Abgang zu stellen. Außerdem hat er angeregt, anstelle jahresübergreifender Korrekturbuchungen nicht berichtigte Fehlbuchungen in der jeweiligen Jahresrechnung kenntlich zu machen. Ein weiterer Anstieg des Bestands an Selbstbewirtschaftungsmitteln sollte vermieden werden.

Der Landtag beschließt:

Die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs werden zur Kenntnis genommen. Ferner wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass zu mehreren Feststellungen und Empfehlungen die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet wurden.

1.2 Verfassungsschutz

Bestätigung des Präsidenten des Rechnungshofs:

Der Präsident des Rechnungshofs hat bestätigt, dass die Rechnung für das Haushaltsjahr 2016 zu Kapitel 03 01 Titel 533 01 und Titel 812 06 (Sach- und Investitionsausgaben des Verfassungsschutzes) nach der im Haushaltsplan getroffenen Regelung geprüft worden ist. Dabei haben sich keine Feststellungen ergeben, die für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein können.

Der Landtag beschließt:

Gegen die Bestätigung bestehen keine Einwendungen.

1) Vorbemerkungen (Nr. 6) und Nr. 1 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 15 und 16).

2. Abwicklung des Landeshaushalts 2016²⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Haushaltsrechnung 2016 weist Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben von jeweils 22,9 Mrd. Euro aus.

Die Finanzierungsrechnung schloss mit einem Überschuss von fast 318 Mio. Euro ab, der zur Netto-Tilgung von Schulden genutzt wurde. Dies war insbesondere auf erhebliche Steuermehreinnahmen und eine deutliche Minderung der Zuführungen an den Pensionsfonds zurückzuführen.

Die Brutto-Ausgabereste stiegen um 174 Mio. Euro auf mehr als 1,3 Mrd. Euro.

Die Brutto-Kreditaufnahmen für den Landeshaushalt einschließlich Umschuldungen und für die Landesbetriebe „Liegenschafts- und Baubetreuung“ sowie „Mobilität“ von über 6,9 Mrd. Euro hielten sich im Rahmen der Kreditermächtigungen.

Der Landtag beschließt:

Die Abschlussergebnisse des Landeshaushalts 2016 werden zur Kenntnis genommen

3. Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung³⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Jahr 2016 schloss die laufende Rechnung mit einem Überschuss von 708 Mio. Euro ab. Hierzu trugen insbesondere ein hohes Steueraufkommen sowie eine deutliche Verringerung der Zuführungen an den Pensionsfonds bei.

Die Personalausgaben stiegen um 194 Mio. Euro auf fast 6,0 Mrd. Euro. Sie nahmen damit 45,1 Prozent der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzzuweisungen in Anspruch.

Die Investitionsausgaben des Kernhaushalts beliefen sich 2016 auf 859 Mio. Euro. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug 5,4 Prozent. Weitere Investitionsausgaben von fast 230 Mio. Euro fielen bei den Landesbetrieben an.

Der Überschuss der laufenden Rechnung reichte 2016 zusammen mit weiteren Einnahmen aus, die Investitionsausgaben zu decken und darüber hinaus Kreditmarktschulden des Kernhaushalts in Höhe von 323 Mio. Euro zu tilgen. Zur Finanzierung von Ausgaben des Landesbetriebs „Mobilität“ wurden per saldo Kredite von 82 Mio. Euro aufgenommen.

Die Zinsausgaben belasteten den Haushalt mit 819 Mio. Euro. Mit 202 Euro je Einwohner lagen die Zinsausgaben des Landes erheblich über dem Durchschnitt der anderen Flächenländer.

Das strukturelle Defizit belief sich 2016 noch auf 308 Mio. Euro.

Die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze wurde im Haushaltsvollzug 2016 unterschritten.

Die Gesamtverschuldung des Landes einschließlich Landesbetriebe verringerte sich bis Ende 2016 auf fast 37,9 Mrd. Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung überstieg mit 8 011 Euro den Durchschnitt der anderen Flächenländer um 45 Prozent.

Der Landtag beschließt:

Zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes sowie zur Einhaltung der Vorgaben der neuen Schuldenregel, den Haushalt spätestens ab 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, sind die beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung konsequent umzusetzen. Der noch offene Handlungsbedarf sollte möglichst bald durch konkrete Festlegungen geschlossen werden. Der Haushalts- und Wirtschaftsführung sind folgende Grundsätze zugrunde zu legen:

- Das Ziel einer Verringerung der Neuverschuldung muss konsequent weiterverfolgt werden. Eine schrittweise Rückführung der Verschuldung muss folgen.
- Für den Haushaltsvollzug ist in allen Aufgabenbereichen eine strenge Ausgabendisziplin sicherzustellen.
- Die Geschäftsprozesse zur Erledigung der Aufgaben sind regelmäßig auf Effizienz und Effektivität zu prüfen. Der Einsatz moderner IT-Instrumente und die Möglichkeit zur Bündelung von Aufgaben sind zu nutzen.
- Bestehende Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit, die vereinbarten Standards und ihre Kostenfolgen zu prüfen. Neue Aufgaben oder Aufgabenerweiterungen sind vorrangig durch Einsparungen in anderen Bereichen zu finanzieren.
- Die Personalausgaben – auch soweit sie nicht in der Hauptgruppe 4 abgebildet werden – sind insbesondere durch Abbau entbehrlicher Stellen weiter zu begrenzen.
- Ausgaben zur Unterhaltung und Instandsetzung des Landesvermögens sind, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, auf der Grundlage einer detaillierten – auch den Maßnahmenstau ausweisenden – Planung zu leisten.
- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind streng nach Prioritäten durchzuführen.

2) Nr. 2 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 21).

3) Nr. 3 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 32).

- Auf der Grundlage des Berichts über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes und des Berichts über die Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen muss auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung ständig überprüft werden,
 - inwieweit Abbaumöglichkeiten bei den gestaltbaren Finanzhilfen bestehen,
 - ob bei allen Landesbeteiligungen die gesetzlichen Voraussetzungen (u. a. wichtiges Landesinteresse) gegeben sind.
- Alle erteilten Verpflichtungsermächtigungen sind dahingehend zu prüfen, ob sie ausgabewirksam werden müssen.
- Es ist zu untersuchen,
 - inwieweit Aufgaben kostengünstiger von Dritten – auch Privaten – wahrgenommen werden können,
 - ob bereits privatisierte oder auf andere selbstständige Rechtsträger übertragene Aufgaben – soweit weiterhin mit einer Belastung des Haushalts verbunden – nicht wirtschaftlicher selbst erledigt werden können.

4. Steuerliche Behandlung von Unterhaltsleistungen⁴⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Finanzämter bearbeiteten Steuererklärungen, in denen Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht worden waren, oft mangelhaft. Jede zweite vom Rechnungshof überprüfte Steuerveranlagung war fehlerhaft.

In den überprüften Fällen waren die Steuern um insgesamt 850 000 Euro zu niedrig festgesetzt worden. Außerdem waren Unterhaltsleistungen von mehr als 1,8 Mio. Euro ohne hinreichende Sachverhaltsaufklärung zum Abzug zugelassen worden.

Angaben in den Steuererklärungen waren häufig unzutreffend oder unvollständig. Häufig wurden diese Erklärungsangaben ungeprüft übernommen. Vom maschinellen Risikomanagementsystem erzeugten Prüfhinweisen gingen die Sachbearbeiter nicht ordnungsgemäß nach.

Die IT-Verfahren der Steuerverwaltung unterstützten die Fallbearbeitung nur unzureichend.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Steuerverwaltung

- a) fehlerhafte Steuerfestsetzungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten geändert hat,
- b) durch Fortbildungsveranstaltungen auf die Verbesserung der Bearbeitungsqualität hinwirkt und für den Veranlagungszeitraum 2017 sämtliche Fälle mit Unterhaltsleistungen einer Schwerpunktprüfung unterzieht,
- c) die eingesetzten IT-Verfahren stärker aufeinander abstimmen und Programmanwendungen optimieren wird sowie Steuererklärungsformulare verbessert hat.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über das Ergebnis der Prüfung im Rahmen des IT-Verfahrens KONSENS zur Verbesserung des elektronischen Datenaustauschs für den Bereich der Unterhaltsleistungen mittels der steuerlichen Identifikationsnummer zu berichten.

5. Bearbeitung elektronisch übermittelter Daten zu Lohnersatzleistungen durch die Steuerverwaltung⁵⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

In über 400 000 Fällen, in denen die Träger von Sozialleistungen Daten zu Lohnersatzleistungen der Steuerverwaltung übermittelt hatten, standen die gesetzlich vorgeschriebenen Steuerveranlagungen noch aus.

Der Abbau dieser Arbeitsrückstände und die künftige Bearbeitung der Daten zu Lohnersatzleistungen sind mit einem hohen Personalaufwand verbunden.

Die Steuerverwaltung beabsichtigt, nicht alle Fälle mit Lohnersatzleistungen aufzugreifen. Eine solche Vorgehensweise steht mit § 46 Einkommensteuergesetz nicht im Einklang.

Der Bearbeitungsaufwand könnte durch eine Umstellung der Pflichtveranlagung auf die sogenannte Antragsveranlagung verringert werden. Dies ließe sich mit einer Änderung des § 46 des Einkommensteuergesetzes erreichen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rechnungshof gegen die beabsichtigte Verfahrensweise der Steuerverwaltungen von Bund und Ländern, nur Fälle aufzugreifen, bei denen die Lohnersatzleistungen mehr als 4 500 Euro und der Bruttoarbeitslohn mehr als 5 000 Euro (bei Zusammenveranlagung 10 000 Euro) betragen, im Hinblick auf die Vorgaben u. a. in § 46 Einkommensteuergesetz Bedenken hat.

4) Nr. 4 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 60), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 3).

5) Nr. 5 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 65), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 4).

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass die Arbeitsrückstände möglichst bald abgearbeitet werden,
- b) über die Fachgremien darauf hinzuwirken, dass unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen die bundesgesetzlichen Vorgaben angepasst werden,
- c) über die Ergebnisse der Bemühungen des Ministeriums der Finanzen zur Umstellung der Pflichtveranlagung in eine Antragsveranlagung zu berichten.

6. Ermittlungsbeamte der Steuerverwaltung⁶⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Aufzeichnungen der Ermittlungsbeamten in dem elektronischen Eingangsbuch zu ihren Aufträgen waren uneinheitlich und zur Steuerung des Personaleinsatzes sowie zur Bemessung des Personalbedarfs nicht geeignet. Eine Verpflichtung zur Verwendung des Eingangsbuchs bestand nicht.

Die Ermittlungsbeamten sollen schwerpunktmäßig Angaben aus Steuererklärungen vor Ort überprüfen. Ihr Einsatz konzentrierte sich jedoch nicht hinreichend auf die Erledigung dieser Aufgabe.

Die Steuerverwaltung hatte den Bedarf und die Zweckmäßigkeit des Personaleinsatzes in den einzelnen Tätigkeitsfeldern noch nicht näher untersucht.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, über

- a) die Festlegungen zur Gestaltung und Verwendung des elektronischen Eingangsbuchs,
- b) die künftigen Tätigkeitsfelder der Ermittlungsbeamten unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer stärkeren Konzentration ihres Einsatzes auf die Überprüfung steuerlicher Sachverhalte,
- c) die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung einschließlich der personalwirtschaftlichen Folgerungen zu berichten.

7. Nachversicherung ausgeschiedener Bediensteter⁷⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Landesamt für Finanzen leistete Beiträge zur Nachversicherung von Bediensteten, die aus dem Landesdienst ausgeschieden waren, teilweise zu Unrecht. Es machte Ansprüche auf Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen gegen andere Dienstherrn nicht geltend. Insgesamt kam es zu Überzahlungen von mehr als 700 000 Euro.

Das Verfahren zur Nachversicherung wies Mängel auf und war fehleranfällig.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) zu Unrecht gezahlte Nachversicherungsbeiträge bei dem Rentenversicherungsträger oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung sowie Ansprüche auf Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen gegen andere Dienstherrn geltend gemacht und in der überwiegenden Zahl der Fälle entsprechende Beträge bereits vereinnahmt wurden,
- b) das Verfahren bei der Nachversicherung verbessert wurde.

8. Mieter-Vermieter-Modell des Landes⁸⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die mit der Einführung des Modells verfolgten Ziele wurden nur zum Teil erreicht. Eine wirksame Steuerung der Immobilienbewirtschaftung durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung ist nicht gewährleistet.

Die Nutzungsentgelte und die dafür in den Einzelplänen der Ressorts veranschlagten Budgets bieten weder dem Landesbetrieb noch den Immobiliennutzern Anreize, die Mietfläche auf das Notwendige zu begrenzen und Flächenreserven im Bestand wirtschaftlich zu nutzen.

Der durch die Immobiliennutzung verursachte Ressourcenverbrauch wird durch die Nutzungsentgelte nicht vollständig abgebildet. Diese umfassen nur die Kosten für die Planung, Errichtung und bauliche Unterhaltung der Gebäude. Kosten für den Betrieb sowie die Verwaltung der Liegenschaften werden nicht berücksichtigt. Eine vollständige, für Auswertungs- und Steuerungszwecke geeignete Darstellung der Nutzungskosten liegt nicht vor.

6) Nr. 6 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 68), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 4).

7) Nr. 7 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 72), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 5).

8) Nr. 8 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 76), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 6).

Das Land hat lediglich einen Überblick über die Flächennutzungen der dem Landesbetrieb übertragenen Immobilien, nicht jedoch über die bei Dritten angemieteten Flächen. Ein zentrales Flächenmanagement fehlt.

Systemische Mängel und nicht sachgerechte Gestaltungsmöglichkeiten im Kalkulationsverfahren führen dazu, dass Nutzungsentgelte das Niveau von Marktmieten in der Regel erheblich überschreiten. Die auf diese Weise errechneten Nutzungsentgelte lassen keine sachgerechten Wirtschaftlichkeitsvergleiche zwischen Eigenbau und Fremdanmietung oder alternativen Beschaffungsmodellen zu.

Die bei vielen Immobilien überhöhten Nutzungsentgelte trugen wesentlich dazu bei, dass der Landesbetrieb erhebliche Überschüsse in seinen Gewinn- und Verlustrechnungen auswies.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) das Mieter-Vermieter-Modell mit den zugrunde liegenden Nutzungsentgelten durch ein vereinfachtes Modell mit einem Deckungszuschuss für den Landesbetrieb ersetzt wird,
- b) künftig die Kosten der Immobiliennutzung zusammenhängend erfasst und im Landeshaushaltsplan dargestellt werden,
- c) zur Erhöhung der Kostentransparenz und zur wirtschaftlichen Optimierung des Ressourcenverbrauchs bei der Immobiliennutzung eine Erweiterung der Baunutzungsdaten durch den schrittweisen Ausbau der Reinigungs- und Wartungsleistungen durch den Landesbetrieb sowie die Entwicklung eines am Lebenszyklus der Immobilien orientierten Facility Managements angestrebt werden,
- d) ein zentrales Flächen- und Liegenschaftsmanagement auch unter Berücksichtigung von Drittanmietungen als Grundlage für Bedarfsplanungen und zur Optimierung einer wirtschaftlichen Flächenbereitstellung aufgebaut werden soll.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über den Verfahrensstand zur Neuausrichtung der Bau- und Liegenschaftsverwaltung – insbesondere zur Entwicklung eines Facility Managements und zum Aufbau eines zentralen Flächenmanagements – zu berichten.

9. Technologie-Institut für Metall und Engineering GmbH (TIME)⁹⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Land stellte der TIME von 2009 bis 2017 Mittel von fast 2,5 Mio. Euro als Kapitaleinlage, zum Defizitausgleich und zur Projektförderung zur Verfügung. Nach den Planzahlen muss sie bis 2020 eine weitere Million Euro aufbringen.

Sieben Jahre nach ihrer Gründung befand sich die TIME immer noch in der Aufbauphase. Nach einer Evaluierung 2015 war noch unklar, welche Forschungsstrategie sie verfolgte.

Die Bedeutung der TIME für Unternehmen in Rheinland-Pfalz und die Region rund um Wissen ist gering. Sie erzielte von 2010 bis 2016 mit jährlich zwischen fünf und 47 Kunden Umsätze von durchschnittlich 129 000 Euro pro Jahr.

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten der TIME waren in den Jahren 2015 und 2016 defizitär. Die Gesellschaft finanzierte diesen Bereich teilweise mit Landesmitteln.

In der Kosten- und Leistungsrechnung waren zu hohe Gemeinkosten auf den nicht wirtschaftlichen Bereich verteilt.

Der Aufsichtsrat erhielt über die geplanten und durchgeführten Projekte keine ausreichenden Informationen.

Eine geplante einseitige Kapitalerhöhung durch das Land ist nicht wirtschaftlich. Zur Sicherstellung der Liquidität könnten andere Maßnahmen ergriffen werden.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Gesellschaft entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs die Kosten- und Leistungsrechnung zur Vermeidung einer Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten geändert hat und das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit künftig in der Jahresrechnung gesondert ausweisen wird,
- b) die Unterrichtung des Aufsichtsrats über die geplanten und die durchgeführten Projekte verbessert wurde.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass bei einem künftigen höheren Kapitalbedarf der Gesellschaft wirtschaftlicheren Lösungsmöglichkeiten gegenüber einer einseitigen Kapitalerhöhung durch das Land Vorrang eingeräumt wird,
- b) über die Geschäftsergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit 2018 zu berichten,
- c) das Ergebnis der Evaluierung und die hieraus gezogenen Folgerungen zur Fortführung der Gesellschaft zu berichten.

9) Nr. 9 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 84), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 8).

10. TechnologieZentrum Mainz GmbH¹⁰⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Land stellte der TechnologieZentrum Mainz GmbH 2011 bis 2017 nahezu 1,1 Mio. Euro zum Defizitausgleich, zur Darlehenstilgung sowie zur Projektförderung zur Verfügung.

Die Gesellschaft vermietete im Biotechnikum Laborflächen und im Bonifaziusturm Büroflächen an Dritte. Mehr als die Hälfte der Mieter zählte nicht zu der Zielgruppe junge, technologieorientierte und innovative Unternehmen. In diesen Fällen verlangte die Gesellschaft nicht die vorgesehenen ortsüblichen Mieten. Außerdem gab sie eine Mieterhöhung vom Oktober 2017 für den Bonifaziusturm nicht zeitnah an ihre Mieter weiter.

Das Ziel des Projekts „Mach Deins in Mainz“, deren Leitung der Gesellschaft oblag, deckte sich weitgehend mit dem Angebot der Initiative „Gründen-in-Mainz“ des Gründungsbüros Mainz. Mit dem Projekt werden Existenzgründer unterstützt. Hierbei handelt es sich um eine klassische Aufgabe der kommunalen Wirtschaftsförderung.

Bei dem Biotechnikum, das zuletzt von lediglich zwei Unternehmen genutzt wurde, handelt es sich um eine Spezialimmobilie. Bei frei werdenden Laborflächen besteht ein erhebliches Risiko der Weitervermietung.

Die Voraussetzungen für eine Beteiligung des Landes an der Gesellschaft liegen nicht mehr vor. Insbesondere für den Vermietungsbereich ist ein wichtiges Landesinteresse nicht erkennbar. In Mainz gibt es eine ausreichende Anzahl von Wettbewerbern, die Büroflächen für Existenzgründer und junge Unternehmen zum Teil auch mit entsprechenden Dienstleistungen vermieten.

Über die Technologiezentren fördert das Land nur Existenzgründer in den fünf Oberzentren. Entsprechende Gründer im restlichen Rheinland-Pfalz werden so nicht erreicht.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) von Mietern, die nicht der Zielgruppe junge, technologieorientierte und innovative Unternehmen angehören, künftig ortsübliche Mieten verlangt werden,
- b) die Mieterhöhung für den Bonifaziusturm zwischenzeitlich an die Untermieter weitergegeben wurde.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass eine Kommunalisierung der Aufgaben des Projektes „Mach Deins in Mainz“ einschließlich der personalwirtschaftlichen Folgen für die Technologie-Zentrum Mainz GmbH geprüft wird,
- b) über das Ergebnis der Bemühungen zum Verkauf des Biotechnikums zu berichten,
- c) über die künftige Ausgestaltung der TechnologieZentrum Mainz GmbH und die hieraus gezogenen Folgerungen für eine Landesbeteiligung zu berichten.

11. Sportförderung des Landes¹¹⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Höhe des Pauschalen Aufwendersatzes berücksichtigte u. a. die Ausstattung der Sportorganisationen mit hauptamtlichem Personal. Die für verbindlich erklärten Rahmenstellenpläne wurden von Sportorganisationen nicht immer beachtet. Sonstige geeignete Instrumente zur Begrenzung der Personalausgaben waren nicht vorhanden. Die in Struktur und Aufgaben vergleichbaren Sportorganisationen in Baden-Württemberg setzten 2005 trotz einer höheren Zahl von Vereinen und Mitgliedern deutlich weniger hauptamtliches Personal ein.

Sportorganisationen stellten ihre Mitarbeiter besser als vergleichbare Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Tarifrechtliche Vorgaben wurden nicht beachtet, Überstundenvergütungen und Sachbezüge ohne hinreichende Rechtsgrundlage gewährt.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen, Klausurtagungen oder Weihnachtsfeiern beachteten die Sportorganisationen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht immer.

Fördermittel für Sportprojekte wurden in einigen Fällen nicht zweckentsprechend verwendet. So setzte der Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB) Mittel für den Vereins-, Verbands- und Breitensport zweckwidrig für andere Sportbereiche ein, ohne die hierfür erforderliche Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums einzuholen. Außerdem zahlte der LSB aus Mitteln für die Ausbildung und Vergütung von Übungs- und Organisationsleitern abweichend von der Zweckbestimmung 86 000 Euro an den Verein Bildungswerk des LSB e. V. Eine schriftliche Bewilligung und ein Verwendungsnachweis fehlten.

10) Nr. 10 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 90), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 8).

11) Nr. 11 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 96), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S.11).

Parallele Zuständigkeiten von Fachressort und LSB für einzelne Förderbereiche und Kleinstförderungen waren nicht sachgerecht.

Der Fußball-Regional-Verband „Südwest“ erhielt über die ohnehin im Rahmen der Verbandsförderung zugewiesenen Mittel hinaus weitere 38 000 Euro jährlich, ohne dass ein sachlicher Grund für diese Förderung erkennbar oder deren Verwendung nachgewiesen war.

Der LSB leistete ohne eine Rechtspflicht Zahlungen an die Stiftung Sporthilfe Rheinland-Pfalz/Saarland.

Die regionalen Sportbünde erhielten die Fördermittel über den LSB. Dies führte in einigen Förderbereichen zu vermeidbarem Aufwand.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) das Fachressort auf eine korrekte Anwendung tarif- und personalrechtlicher Bestimmungen durch die Sportorganisationen hinwirkt,
- b) zur Vermeidung von parallelen Zuständigkeiten für einzelne Förderbereiche sowie von Doppelförderungen Regelungen zwischen Fachressort und Sportorganisationen abgestimmt wurden,
- c) künftig über eine Projektförderung des Fußball-Regional-Verbands „Südwest“ durch das Fachressort entschieden wird,
- d) die Leistungsbeziehungen zwischen dem LSB und der Stiftung Sporthilfe Rheinland-Pfalz/Saarland in einem Dienstleistungsvertrag geregelt wurden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Ergebnisse der Prüfungen und Erörterungen mit den Sportorganisationen zu

- a) den Maßstäben für eine bedarfsorientierte Bemessung des pauschalen Aufwendersatzes,
- b) der Festlegung der Förderfähigkeit von Ausgaben für Veranstaltungen,
- c) der Rückforderung zweckwidrig verwendeter Fördermittel,
- d) einer unmittelbaren Förderung der regionalen Sportbünde in Teilbereichen zu berichten.

12. Zuwendungsmaßnahmen in Bad Kreuznach und Bad Bergzabern¹²⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Konzeptionen von zwei städtischen Gebäuden wiesen erhebliche Mängel auf. Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen erkannten dies bei den baufachlichen Prüfungen der Förderanträge nicht.

- Dem Raumprogramm für das Haus der Stadtgeschichte in Bad Kreuznach lag keine ordnungsgemäße Bedarfsermittlung zugrunde. Die Planung war unzweckmäßig. So wurden u. a. die für Archivgebäude wichtigen Planungsgrundsätze der Klimastabilität und thermischen Zonierung nicht hinreichend beachtet. Die Kostenermittlung war unvollständig. Die Umbau- und Sanierungsplanung wurde ohne vorhergehende Bauzustandsuntersuchung erstellt.
- Die vorgesehene Einrichtung einer Weinstube im Renaissancegebäude „Engel“ in Bad Bergzabern war unwirtschaftlich. Die Unterbringung des Museums im Obergeschoss des Gebäudes war unzweckmäßig und bauordnungsrechtlich nicht zulässig.

Auch bei anderen Zuwendungsmaßnahmen waren die baufachlichen Prüfungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen in den vergangenen Jahren häufig mangelhaft. Sie bergen die Gefahren eines unwirtschaftlichen Fördermitteleinsatzes sowie vermeidbarer Planungs-, Bau- und Folgekosten. Das Verfahren der baufachlichen Prüfung ist daher verbesserungsbedürftig. Zudem erschwert die Aufteilung der Zuständigkeiten für baufachliche Prüfungen auf die Struktur- und Genehmigungsdirektionen, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung eine effektive Aufgabenwahrnehmung.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) das Ministerium des Innern und für Sport der Stadt Bad Kreuznach in dem Bescheid über die Bewilligung einer Zuwendung auferlegen wird, das Haus der Stadtgeschichte nach einer zweijährigen Betriebsphase zu evaluieren, und die Untersuchungsergebnisse anderen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden sollen,
- b) das Ministerium des Innern und für Sport die weitere Förderung des Renaissancegebäudes „Engel“ in Bad Bergzabern von einer wirtschaftlichen und denkmalgerechten Folgenutzung abhängig machen wird.

12) Nr. 12 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 106), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 14).

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die abschließende Entscheidung der Stadt Bad Bergzabern bezüglich der Folgenutzung des Renaissancegebäudes „Engel“ und die hieraus gezogenen zuwendungsrechtlichen Folgerungen zu berichten,
- b) über die fachlichen und organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung der baufachlichen Prüfungen zu berichten.

13. Kommunale Straßenbauvorhaben und Auftragsvergaben für die Bundesgartenschau in Koblenz¹³⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Für die Verlegung der Kreisstraße 60 in Bad Marienberg bewilligte das Land eine Zuwendung von 486 000 Euro. Entgegen den Förderbestimmungen hatte der Westerwaldkreis in seinem Förderantrag nicht angegeben, dass er mit der Stadt Bad Marienberg eine Kostenbeteiligung von 300 000 Euro vereinbart hatte. Die Vereinbarung widersprach der im Landesstraßengesetz vorgegebenen Aufgabenzuordnung. Außerdem wurde eine Teilstrecke des zu verlegenden Abschnitts der Kreisstraße 60 nach seiner Abstufung zur Gemeindestraße deutlich unter dem Verkehrswert verkauft.

Für den Bau einer Gemeindestraße hatte die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim die Gewährung einer Zuwendung von 853 000 Euro beantragt. Die Fördervoraussetzungen lagen nicht vor, da die Straße im Wesentlichen der Erschließung eines Gewerbegebiets dient.

Verkehrsuntersuchungen wiesen Mängel auf. Zugrunde gelegte Verkehrsdaten waren nicht aktuell und beschrieben die verkehrliche Situation nicht zutreffend.

Für den Anschluss eines Industriegebiets in Frankenthal an eine Landesstraße traf der Landesbetrieb Mobilität mit der Stadt eine für das Land nachteilige Vereinbarung. Dadurch übernahm das Land Baukosten von 1,6 Mio. Euro, die nach dem Veranlasserprinzip von der Stadt zu tragen gewesen wären.

Bei der Vergabe von Bauleistungen im Wert von mehr als 2,9 Mio. Euro für die Bundesgartenschau 2011 in Koblenz wurden vergaberechtliche Bestimmungen nicht beachtet.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) der Landesbetrieb Mobilität den Verkehrswert der veräußerten Teilstrecke des zu verlegenden Abschnitts der K 60 in Bad Marienberg von den zuwendungsfähigen Kosten absetzen wird,
- b) von einer Förderung des Baus einer Erschließungsstraße in Dannstadt-Schauernheim aufgrund fehlender Fördervoraussetzungen abgesehen wurde,
- c) der Landesbetrieb Mobilität alle regionalen Dienststellen gebeten hat, die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Verwendung aktueller Daten bei Verkehrsuntersuchungen zu beachten,
- d) der Landesbetrieb Mobilität die regionalen Dienststellen zur Vereinbarung sachgerechter Regelungen hinsichtlich der Kostentragung beim Bau und der Änderung von Straßenkreuzungen auffordert,
- e) die Zuwendungen für die Bundesgartenschau in Koblenz im Hinblick auf die Verstöße gegen das Vergaberecht gekürzt werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Rückerstattung der Kostenbeteiligung der Stadt Bad Marienberg durch den Westerwaldkreis zu berichten.

14. Reaktivierung der Aartalbahn zwischen Hahnstätten und Diez¹⁴⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die geplante Reaktivierung der Eisenbahnstrecke im Aartal zwischen Hahnstätten und Diez ist nicht wirtschaftlich.

Bei Nutzen-Kosten-Untersuchungen wurden haushaltsrechtliche Vorgaben zum Teil nicht hinreichend beachtet. Darüber hinaus wichen sie von einheitlichen Standards eines bundesweit angewandten Nachweisverfahrens für die Wirtschaftlichkeit von Verkehrsweginvestitionen im öffentlichen Personennahverkehr ab.

Kostenrisiken und Folgekosten wurden nicht in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen einbezogen. Best-Case-Szenarien, wenig realistische Annahmen und zum Teil veraltete Daten führten dazu, dass der Nutzen des Projekts zu hoch bewertet wurde.

Der Prognosezeitraum bis 2020 war zu kurz gewählt. Längerfristige Entwicklungen, die sich nachteilig auf den Nutzen der Streckenreaktivierung auswirken können, wie zum Beispiel erwartete rückläufige Bevölkerungszahlen, blieben außer Betracht.

13) Nr. 13 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 113), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S.15).

14) Nr. 14 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 121), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 17).

Infolge der Vorfestlegung auf das Verkehrsmittel Bahn wurden andere Lösungsvarianten zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs von dem Fachressort nicht untersucht. Gegenüber dem Reaktivierungsprojekt können durch ein Nahverkehrskonzept mit einem Express-Bussystem wirtschaftliche und ökologische Vorteile erreicht werden. Investitionskosten von mindestens 16 Mio. Euro können vermieden und entsprechende Mittel für andere Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) wegen Kostenrisiken ein Sicherheitsaufschlag bei den Baukosten vorgenommen wird,
- b) bei künftigen Projekten der Verkehrsinfrastruktur die Notwendigkeit einer Vollenwendung der Standardisierten Bewertung geprüft wird und Folgekosten berücksichtigt werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die Ergebnisse der Prüfungen zur künftigen Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Aartal zu berichten,
- b) darauf hinzuwirken, dass bei der abschließenden Entscheidung über die künftige Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs die Ergebnisse sachgerechter Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie die vom Rechnungshof dargestellten ökologischen und ökonomischen Vorteile eines Express-Bussystems einschließlich des Einsatzes emissionsarmer Busse berücksichtigt werden,
- c) darauf hinzuwirken, dass das vereinfachte Verfahren angewandt wird, sofern hierfür die Voraussetzungen nach den Verfahrensvorschriften vorliegen,
- d) darauf hinzuwirken, dass in künftige Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von Projekten des öffentlichen Personennahverkehrs sachgerechte Prognosehorizonte zugrunde gelegt und regelmäßig auch Busverkehrskonzepte einbezogen werden, sofern diese eine ökologisch und ökonomisch vorteilhafte Lösung erwarten lassen.

15. LEADER-Maßnahmen ¹⁵⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Teilweise wurden Fördermittel nicht zweckentsprechend eingesetzt oder die Förderziele nicht erreicht. Zuwendungen von 261 000 Euro aus Mitteln der EU und des Landes für LEADER-Maßnahmen wurden nicht zweckentsprechend eingesetzt. Bei weiteren Maßnahmen, für die Fördermittel von 448 000 Euro bewilligt worden waren, wurden die Förderziele nicht erreicht.

Die Förderfähigkeit von Vorhaben war nicht immer hinreichend belegt. Folgekosten blieben in Förderanträgen und bei deren Prüfung unberücksichtigt. Nachweise über Erfolgskontrollen lagen nicht vor.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit den vom Rechnungshof geforderten Einzelfallprüfungen begonnen und bisher Fördermittel von 19 600 Euro zurückgefordert hat,
- b) die Regionalmanager der Lokalen Aktionsgruppen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der beteiligten Stellen im Zuwendungsrecht geschult wurden,
- c) die Vorgaben zur Plausibilisierung der Kosten bzw. zur Wirtschaftlichkeitsanalyse grundsätzlich modifiziert wurden und schon bei der Antragstellung fachliche Stellungnahmen vorzulegen sind,
- d) zur Beachtung der Folgekosten der Prüfbericht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion entsprechend der Hinweise des Rechnungshofs modifiziert wurde und die Anforderungen an den Prüfbericht auch weiterhin fortgeschrieben werden,
- e) zum Ausschluss von Doppelförderungen Anpassungen in den Verfahrensabläufen und der Dokumentation vorgenommen wurden,
- f) Maßnahmen zur Festlegung und Dokumentation von konkreten und überprüfbaren Zielen für Fördervorhaben ergriffen wurden.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die Ergebnisse der noch ausstehenden Einzelfallprüfungen durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu berichten,
- b) darauf hinzuwirken, dass nach Abschluss einer LEADER-Maßnahme eine angemessene Erfolgskontrolle, die der Bedeutung der Maßnahme und dem Umfang der Förderung gerecht wird, durchgeführt wird.

15) Nr. 15 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 132), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 19).

16. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz¹⁶⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Bei der Landwirtschaftskammer können insgesamt 44,5 besetzte Stellen durch eine Straffung der Aufbauorganisation, eine wirtschaftlichere Gestaltung der Arbeitsabläufe und eine Optimierung des IT-Einsatzes eingespart werden. Dies entspricht Personalkosten von 3,4 Mio. Euro jährlich. Die Kostenerstattungen des Landes für Auftragsangelegenheiten können um 1,7 Mio. Euro jährlich vermindert werden.

Die Weinbaubetriebe gaben ihre jährlichen Meldungen für die Weinbaukartei überwiegend in Papierform ab, obwohl ein Großteil der Angaben seit 2013 der Landwirtschaftskammer über das Internet zugeleitet und damit direkt in die Kartei übernommen werden können. Ab 2020 können alle Meldungen über das Internet abgegeben werden.

Die Unterhaltung von sechs regionalen Dienststellen ist unwirtschaftlich. Durch Auflösung von zwei Dienststellen verringern sich die Sachkosten um 157 000 Euro jährlich.

Der Erstattung von Kosten für die Inanspruchnahme von Personal der Landwirtschaftskammer durch landwirtschaftliche Organisationen und Verbände lagen pauschalierte Personalkosten zugrunde. Diese deckten die tatsächlichen Personalkosten nicht.

Die Übereinstimmung der Kostenerstattungen des Landes für die Beratungsleistungen der Landwirtschaftskammer für landwirtschaftliche Betriebe mit dem EU-Beihilferecht war nicht abschließend geprüft. Ob die von der Landwirtschaftskammer gegen Entgelt erbrachten Beratungsleistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, war mit der Finanzverwaltung nicht verbindlich geklärt.

Organisatorische Regelungen fehlten oder waren nicht mehr aktuell. Beim Einsatz der Informationstechnik fehlte ein aus einer Risikoanalyse abgeleitetes Sicherheitskonzept. Ein IT-Sicherheitsbeauftragter war nicht bestellt.

Sachliche Gründe für die unentgeltliche Verwaltung der Tierseuchenkasse durch das Land waren nicht ersichtlich.

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Referentenentwurf für ein Landestiergesundheitsgesetz die Finanzierung der Kosten der Verwaltung der Tierseuchenkasse aus den Tierseuchenkassenbeiträgen vorsieht.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) Fachressort und Landwirtschaftskammer zusagten, einen Teil der vom Rechnungshof aufgezeigten Möglichkeiten zum Abbau besetzter Stellen zu nutzen,
- b) die Voraussetzungen für die Erhebung von Gebühren für Meldungen für die Weinbaukartei in Papierform geschaffen werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass das vom Rechnungshof festgestellte Potenzial zum Abbau besetzter Stellen möglichst vollständig genutzt wird,
- b) über die Ergebnisse der Prüfungen der Landwirtschaftskammer bezüglich der Möglichkeiten weiterer Stelleneinsparungen zu berichten,
- c) über die Verringerung der Zahl der regionalen Dienststellen zu berichten,
- d) über die Ergebnisse der Gespräche mit landwirtschaftlichen Organisationen und Verbänden zur Abrechnung der Kosten für die Inanspruchnahme von Personal der Landwirtschaftskammer auf der Basis von Personalkosten zu berichten,
- e) über die Ergebnisse der Prüfungen weiterer Kostenerstattungen des Landes an die Landwirtschaftskammer für die Unternehmensberatung und der EU-Beihilferelevanz der Kostenerstattungen zu berichten,
- f) über das Ergebnis der Prüfung der Finanzverwaltung bezüglich der Umsatzsteuerpflicht der Beratungsleistungen zu berichten,
- g) über den Verfahrensstand zur Ergänzung und Aktualisierung erforderlicher organisatorischer Regelungen sowie zur Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts zu berichten.

16) Nr. 16 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 137), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 24).

17. Landeskrankenhausplan 2010¹⁷⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Mit einer Auslastung von nur 71,3 Prozent wiesen die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz 2015 die geringste Bettenauslastung aus.

Der Landeskrankenhausplan 2010 war nicht hinreichend an den Parametern der Bedarfsgerechtigkeit, der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Krankenhäuser ausgerichtet. Dies trug zu einem rechnerischen Überhang von 1 800 Betten bei. Die zugrunde liegenden versorgungspolitischen Entscheidungen waren nicht ausreichend dokumentiert.

Bedarfsanalysen als Grundlage für die Festlegung des Bettenbedarfs für den Fachbereich Intensivmedizin/Anästhesiologie und den tagesklinischen Platzbedarf wurden bisher nicht durchgeführt.

Der Bedarf für die geplante Neuaufnahme des Bundeswehrzentrankrankenhauses mit 260 Betten in den Landeskrankenhausplan war nicht nachgewiesen.

Leistungsdaten, die die Krankenhäuser regelmäßig zu übermitteln haben, wurden bisher nicht genutzt, um die Krankenhausplanung fortzuschreiben und die Planbettenbescheide anzupassen.

Die nachträgliche Förderung der Schließung eines Krankenhauses der Grundversorgung, das Teil eines Verbundkrankenhauses war, war durch die gesetzlichen Vorgaben nicht gedeckt. Dadurch wurden Mittel von 1,5 Mio. Euro gebunden.

Eine Neuausrichtung der Landeskrankenhausplanung ist geboten. Hierbei sollten insbesondere die Möglichkeiten der Umstellung auf eine Rahmenplanung, der Abbau von Doppelstrukturen, die Festlegung höherer Soll-Auslastungsgrade sowie von Zumutbarkeitsgrenzen für die zeitliche und entfernungsmaßige Erreichbarkeit von Krankenhausleistungen, die Berücksichtigung weiterer Qualitätsindikatoren, von erlösbestimmenden Parametern und Wirtschaftlichkeitskennwerten sowie eine sektorenübergreifende Versorgungsplanung geprüft werden.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Landesregierung zugesagt hat, nach Vorlage des vorbereitenden wissenschaftlichen Gutachtens die weiteren Planungsschritte und die versorgungspolitischen Entscheidungen sorgfältig zu dokumentieren,
- b) die für die Versorgungssituation zur Verfügung stehenden Daten, insbesondere die übermittelten Leistungsdaten des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus, künftig für die Prüfung einer Anpassung der Planbettenbescheide genutzt werden, sofern die Daten auf eine dauerhaft geänderte Belegsituation von Krankenhäusern schließen lassen.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) unter Berücksichtigung der Feststellungen und Optimierungsvorschläge des Rechnungshofs zur Krankenhausplanung über die Empfehlungen des vorbereitenden wissenschaftlichen Gutachtens zur Festlegung des Bettensolls für den nächsten Planungshorizont sowie die versorgungspolitischen Gründe für eventuelle abweichende Festlegungen zu berichten,
- b) über die Ergebnisse der Bedarfsanalysen zur Festlegung des Bettenbedarfs für den Fachbereich Intensivmedizin/Anästhesiologie und des tagesklinischen Platzbedarfs sowie zur Aufnahme des Bundeswehrzentrankrankenhauses in den Landeskrankenhausplan zu berichten,
- c) darauf hinzuwirken, dass die Rückforderung von Mitteln für die nachträgliche, nicht durch die gesetzlichen Vorgaben gedeckte Förderung der Schließung eines Krankenhausstandorts geprüft wird,
- d) über die Ergebnisse der Prüfungen zur Neuausrichtung der Landeskrankenhausplanung zu berichten.

18. Staatliche Kollegs¹⁸⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Zahl der Studierenden an den Kollegs des Landes war rückläufig. Im Schuljahr 2016/2017 besuchten nur insgesamt 434 Studierende die Kollegs einschließlich der Abendgymnasien. Bis zu 87 Prozent der Studierenden brachen die Ausbildungsgänge ab.

Vielfach wurden Kleinstkurse für zwei bis vier Teilnehmer angeboten, die weder pädagogisch sinnvoll noch wirtschaftlich vertretbar waren. Auf jeden Studierenden entfielen 2015 Kosten von bis zu 13 600 Euro für das pädagogische Personal.

Die unabhängig von Studierenden-, Klassen- und Kurszahlen gewährten pauschalierten Anrechnungen auf die Unterrichtsverpflichtung für Aufgaben der Kollegleitung waren nicht sachgerecht.

17) Nr. 17 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 148), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 30).

18) Nr. 18 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 158), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 37).

Möglichkeiten, die Ausbildung im zweiten Bildungsweg beispielsweise durch eine organisatorische Anbindung der Kollegs an ein berufliches Gymnasium unter gemeinsamer Schulleitung wirtschaftlicher zu gestalten, waren nicht hinreichend genutzt worden.

Im Schuljahr 2015/2016 erteilten Lehrkräfte infolge der vorzeitigen Entlassung der Abschlussklassen über 2 600 Unterrichtsstunden sowie wegen des vorzeitigen Unterrichtsendes vor den Ferien und an den Tagen der Zeugnisausgabe mehr als 300 Unterrichtsstunden nicht. Es war nicht dokumentiert, ob die betroffenen Lehrkräfte stattdessen andere Aufgaben wahrgenommen hatten.

Haushaltsführung und Beschaffungswesen der Kollegs wiesen Mängel auf.

Für das Speyer-Kolleg fehlte ein bedarfsgerechtes, mit dem Pädagogischen Landesinstitut als weiterem Nutzer des Gebäudes abgestimmtes Raumkonzept.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Übergreifende Schulordnung geändert werden soll, sodass der Unterricht nur noch vor den Sommerferien und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse früher beendet werden kann,
- b) die Kollegs auf die Dokumentation und den Ausgleich nicht erbrachter Unterrichtsstunden hingewiesen wurden,
- c) die Kollegs an die zentrale Controllingstelle bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion angebunden sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsführung und des Beschaffungswesens eingeleitet wurden,
- d) für das Speyer-Kolleg ein mit dem Pädagogischen Landesinstitut abgestimmtes Raumnutzungskonzept erstellt wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

- a) die Möglichkeiten, das Angebot an Fächerkombinationen unter Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz weiter zu konzentrieren, genutzt werden,
- b) für die Einrichtung von Studiengängen im Abendgymnasium und bei Abitur-online Mindestgrößen festgelegt werden, bei deren Unterschreitung allenfalls ein Studiengang eingerichtet wird,
- c) die Anrechnungspauschalen für die nicht unterrichtlichen Tätigkeiten der Schulleitung sowie für weitere Leitungsaufgaben der Kollegs unter Berücksichtigung der Schüler-, Klassen- und Kurszahlen neu gestaltet wird,
- d) die Möglichkeiten einer besseren Kooperation der Kollegs mit Gymnasien genutzt werden.

19. Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft¹⁹⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Mittel des Landes aus Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft wurden überwiegend bereits vor Beginn einer Naturschutz- oder Landschaftspflegemaßnahme ausgezahlt. Mindestens 920 000 Euro waren auch nach mehreren Jahren nicht oder nicht vollständig eingesetzt. Landkreise hatten die zweckentsprechende Verwendung zugewiesener Mittel von 2,4 Mio. Euro gegenüber dem Fachressort nicht nachgewiesen, obgleich die Projekte zum Teil seit mehreren Jahren abgeschlossen waren.

Die Landkreise waren teilweise ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, die naturschutzrechtliche Nutzung der Grundstücke, die sie für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege erworben hatten, im Grundbuch dinglich zu sichern.

Das Fachressort verfügte nicht über eine vollständige Übersicht über den Stand der Umsetzung der einzelnen Projekte sowie über den Umfang und die Prüfung der Mittelverwendung.

Der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz waren Aufgaben bei der Verwaltung und Verwendung der Ersatzzahlungen ohne vorherige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung übertragen worden. Regelungen über Informations- und Steuerungsrechte des Fachressorts sowie zu den Befugnissen und Zuständigkeiten der Stiftung fehlten.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die zu Naturschutzzwecken erworbenen Flächen dinglich gesichert wurden oder auf eine dingliche Sicherung hingewirkt wird,
- b) als Grundlage für die Rückführung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel und zur Anforderung ausstehender Verwendungsnachweise eine Gesamtübersicht aller seit 1990 bis zum 15. Oktober 2015 bewilligten Projekte erstellt wurde,

19) Nr. 19 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 166), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 40).

- c) die Informations- und Steuerungsrechte der obersten Naturschutzbehörde gegenüber der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz in der Landeskompensationsverordnung sowie in der Landeskompensationsverzeichnisverordnung näher geregelt und Fachkriterien zur Verwendung der Ersatzzahlungen durch die Stiftung festgelegt werden,
- d) die naturräumliche Gliederung des Landes in der Landeskompensationsverordnung geregelt wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über den Verfahrensstand zur Abführung nicht zweckentsprechend eingesetzter Mittel an die Stiftung sowie der Anforderung ausstehender Verwendungsnachweise und deren Prüfung zu berichten.

20. Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald²⁰⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Zwei Jahre nach Errichtung des Nationalparks fehlten noch wesentliche Bestandteile des Nationalparkplans. Konkrete Schutz- und Entwicklungsziele waren nicht erarbeitet. Eine mittelfristige Kosten- und Finanzierungsplanung war nicht erstellt.

Entscheidungen über die Standorte von Nationalpark-Toren und die Unterbringung des Personals des Nationalparkamts wurden ohne vorherige Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen getroffen.

Für die im Nationalparkgebiet vorhandenen Forsthütten lag kein Nutzungskonzept vor.

Eine Personalbedarfsermittlung für den Einsatz der Ranger und Verwaltungskräfte war nicht vorhanden.

Beiträge des Saarlands zur anteiligen Finanzierung von Ausgaben des Nationalparkamts waren nicht ermittelt worden.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über den Stand des Verfahrens zur Erstellung des Nationalparkplans sowie der Kosten- und Finanzplanung zu berichten,
- b) über das finanzielle Ergebnis des Wirtschaftlichkeitsvergleichs zwischen einem Erwerb des Hunsrückhauses durch das Land und einer weiteren Anmietung sowie die notwendigen Umbaukosten zu berichten,
- c) über das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das Nationalpark-Tor an der Wildenburg bei Kempfeld zu berichten,
- d) auf eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur künftigen Unterbringung des Verwaltungssitzes des Nationalparkamts hinzuwirken,
- e) über das Nutzungskonzept für die Forsthütten zu berichten,
- f) auf eine Personalbedarfsermittlung, in die auch der mittel- und langfristige Personalbedarf für das Nationalparkamt einbezogen wird, hinzuwirken,
- g) über die Ermittlung der endgültigen Erstattungsbeiträge des Saarlandes zu berichten.

21. Kunsthochschule Mainz²¹⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Kunsthochschule an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erhielt 2010 den Sonderstatus einer teilautonomen Einrichtung. Der damit verbundene hochschulgesetzliche Spielraum für die Delegation von Aufgaben blieb bisher weitgehend ungenutzt. Ein Struktur- und Entwicklungsplan zur Weiterentwicklung der Kunsthochschule fehlte.

Die Studierendenzahlen waren rückläufig. Die zuletzt 2004 festgelegte Zielzahl von 250 Studierenden wurde im Wintersemester 2016/2017 mit 177 deutlich unterschritten. Zwei Professuren waren seit mehreren Jahren nicht besetzt.

Von den Studienanfängern der Studienjahre 2008 und 2009 beendeten im Bachelorstudiengang jeder dritte und im Diplomstudiengang jeder zweite Studierende sein Studium nicht an der Kunsthochschule.

Die Dokumentation der Studienleistungen war unzureichend.

Mit in der Regel zwei Präsenztage in der Woche unterschritten die Professoren die in den Berufungsvereinbarungen festgesetzte Anwesenheitszeit um 50 Prozent. Die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung wiesen sie nicht nach.

Vorgaben für die Freistellung der Professoren von ihren Lehrverpflichtungen zur Durchführung besonderer Forschungsvorhaben oder künstlerischer Entwicklungsvorhaben fehlten. Anträge und nach der Freistellung verfasste Berichte waren nicht geeignet, die Angemessenheit der Freistellung zu beurteilen.

²⁰⁾ Nr. 20 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 172), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 41).

²¹⁾ Nr. 21 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 178), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 43).

Die Dokumentation der Vergabe von Leistungsentgelten an Beschäftigte für besondere Leistungen war verbesserungsbedürftig. Außerdem wurden arbeitszeitrechtliche Vorschriften nicht beachtet und die entsprechenden Verstöße nicht zeitnah beanstandet.

Obwohl die Kunsthochschule über hohe Restmittel verfügte, bewilligte das für Wissenschaft zuständige Ministerium zusätzliche Mittel von 100 000 Euro jährlich.

Die Universität hatte in ihre Meldung an das Statistische Landesamt für das Wintersemester 2012/2013 irrtümlich 385 fiktive Studierende, sogenannte Teststudierende, einbezogen. Auch in anderen Semestern war es vereinzelt zu fehlerhaften Meldungen gekommen. Dies führte u. a. zu unberechtigten finanziellen Zuweisungen an die Universität.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Dokumentation der Studienleistungen verbessert wird,
- b) auf die Einhaltung der in den Berufungsvereinbarungen festgelegten Präsenzzeiten der Lehrenden hingewirkt wird,
- c) die Erfüllung der Lehrverpflichtung der Lehrkräfte nachgewiesen wird,
- d) die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften sichergestellt wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Ergebnisse

- a) der Evaluation der Kunsthochschule und die hieraus gezogenen Folgerungen,
 - b) der Struktur- und Entwicklungsplanung der Kunsthochschule,
 - c) der Bestrebungen zur Sicherstellung von Transparenz und Gleichbehandlung bei der Bewilligung von Forschungsfreimestern,
 - d) der Prüfung der finanziellen Auswirkungen aufgrund der Erfassung von Teststudierenden und die hieraus gezogenen Folgerungen
- zu berichten.

22. Hochschule für Musik Mainz²²⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Wintersemester 2015/2016 waren an der Hochschule für Musik 398 Studierende eingeschrieben. In den Studiengängen Master of Music und beim Konzertexamen hatten zwei von drei Studierenden ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem Staat außerhalb der EU erworben. Zu dem hohen Anteil ausländischer Studierender trug bei, dass in Rheinland-Pfalz – anders als in deren Herkunftsländern – keine Studiengebühren erhoben werden.

Eine einheitliche Zählweise zur Ermittlung der Studierendenzahlen in der Regelstudienzeit war insbesondere aufgrund der von der Hochschule für Musik gewährten internen Beurlaubungen nicht gewährleistet.

Bei der Festlegung der Regellehrverpflichtung blieb der bei künstlerisch-praktischen Lehraufgaben mit erheblichen wissenschaftlichen Anteilen mögliche Spielraum von neun bis 18 Lehrveranstaltungsstunden ungenutzt.

Die Professoren wiesen die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung nicht nach.

Nebentätigkeiten wurden häufig nicht angezeigt oder die erforderlichen Genehmigungen nicht beantragt. Interessenkonflikte zwischen Hauptamt und Nebentätigkeit waren nicht immer ausgeschlossen.

Der Bedarf für die Aufstockung einer Professur war nicht nachgewiesen. Das erhebliche dienstliche Interesse bei der Verbeamtung eines Professors, der die dafür maßgebliche Höchstaltersgrenze überschritten hatte, war nicht hinreichend dokumentiert.

Kooperationen mit Dritten waren nicht schriftlich geregelt. Zahlungen wurden ohne nachvollziehbare Abrechnungen geleistet.

Der Landtag beschließt:

Die Zusage der Landesregierung, sich im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes mit der Frage der Einführung von Studiengebühren für Studierende aus Staaten außerhalb der EU auseinanderzusetzen, wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) eine einheitliche Zählweise zur Ermittlung der Studierendenzahlen sichergestellt wird,
- b) bei künstlerisch-praktischen Lehraufgaben mit erheblichen wissenschaftlichen Anteilen die Möglichkeit einer differenzierten Festlegung der Regellehrverpflichtung genutzt wird,

22) Nr. 22 des Jahresberichts 2018 (Drucksache 17/5350, S. 187), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/6211, S. 44).

- c) detaillierte Nachweise über die Erfüllung der Lehrverpflichtung von Professoren gefordert werden,
- d) alle hauptamtlich Lehrenden auf die Anzeige- oder Genehmigungspflicht bei Nebentätigkeiten hingewiesen wurden,
- e) künftig die für eine Ausnahme erforderlichen Gründe für die Verbeamtung von Professoren über der Höchstaltersgrenze ausreichend dokumentiert werden,
- f) Vereinbarungen über Kooperationen mit finanziellen Auswirkungen schriftlich geschlossen sowie Art und Umfang der Leistungen eindeutig beschrieben werden,
- g) Zahlungen nur noch aufgrund rechtlicher Verpflichtungen und nachvollziehbarer Abrechnungen geleistet werden.

23. Weiterer Erörterungsbedarf in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zu Gegenständen früherer Haushaltsjahre

- a) **Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen – Vorjahr (Drucksachen 16/4650 Nr. 13, 16/5099 S. 15, 16/5583 S. 8, 16/6122 S. 7, 17/7 S. 13, 17/900 S. 16, 17/2150 S. 13, 17/3800 S. 18, 17/5220 S. 15, 17/6211 S. 47) –**

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Landtags vom 24. September 2015, 15. September 2016 und vom 23. August 2017 über Zeitpunkt und Inhalt der außergerichtlichen Einigung bis spätestens 31. August 2018 zu berichten,
- b) soweit bis zum 31. August 2018 keine außergerichtliche Einigung erzielt wird, unverzüglich über den Verfahrensstand der außergerichtlichen Vertragsverhandlungen zu berichten,
- c) im Falle des Scheiterns einer außergerichtlichen Einigung über die Wiederaufnahme der Musterverfahren bei den Sozialgerichten und deren Entscheidungen bezüglich der Vorlage geeigneter Unterlagen zur Beurteilung der Angemessenheit der Tagessätze zu berichten,
- d) über die Einrichtung eines Prüfungsteams beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sowie den Zeitpunkt und die Konzeption von Prüfungen bei Werkstätten für behinderte Menschen zu berichten.

- b) **Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft**

– Vorjahr (Drucksachen 16/6050 Nr. 18, 17/7 S. 11, 17/900 S. 13, 17/2150 S. 7, 17/3800 S. 19, 17/5220 S. 15, 17/6211 S. 48) –

Der Landtag beschließt:

Die Einschätzung der Landesregierung, dass die EU-Kommission die beihilferechtliche Thematik nicht aufgreifen und sich insoweit auch keine weitere Klärung der rechtlichen Fragen ergeben werde, wird zur Kenntnis genommen.

- c) **Neubau von Kindertagesstätten**

– Vorjahr (Drucksachen 17/2200 S. 179, 17/3099 S. 37, 17/3800 S. 16, 17/5220 S. 11) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

- a) möglichst bald Musterraumprogramme als Orientierungshilfe für die Ermittlung des Flächenbedarfs von Kindertagesstätten sowie Orientierungswerte als Maßstäbe zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eingeführt werden,
- b) Baumaßnahmen im Kindertagesstättenbereich nicht mehr von den Jugendämtern, sondern grundsätzlich von den Landkreisen in ihrer Funktion als Kommunalaufsichtsbehörden unter Beteiligung ihrer Bauverwaltungen oder von den kreisfreien Städten nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich geprüft werden.

- d) **Förderung von Kindertagesstätten**

– Vorjahr (Drucksachen 17/2200 Nr. 24, 17/3099 S. 40, 17/3800 S. 17, 17/5220 S. 11) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung seine bisherigen Ergebnisse der Überprüfung der Eingruppierung des Personals kommunaler Kindertagesstätten sowie der Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren unter Einbeziehung der Bewertungen des Rechnungshofs einer Revision unterzieht,
- b) möglichst bald über die abschließenden Ergebnisse der Überprüfung der Eingruppierung des Personals kommunaler Kindertagesstätten, der Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren sowie der in die Förderung zu Unrecht einbezogenen Sachkosten und die hieraus gezogenen zuwendungsrechtlichen Folgerungen zu berichten,
- c) möglichst bald über die Ergebnisse der Prüfung der Kostenträgerquote und der Bedarfsuntersuchungen für Sonderzuwendungen an freie Träger von Kindertagesstätten zu berichten.

24. Ausstehende Berichterstattungen und noch nicht vollzogene Maßnahmen zu Gegenständen früherer Jahresberichte

	Beitrag	Berichterstattung über
a)	Organisation und Personalbedarf der Landeskassen (Drucksachen 16/2050 Nr. 9, 16/2303 S. 10, 16/2701 S. 7, 16/3228 S. 4, 16/3580 S. 52, 16/3968 S. 18, 16/4528 S. 14, 16/5099 S. 46, 16/5583 S. 15, 16/6122 S. 14, 17/900 S. 14, 17/2150 S. 8, 17/3800 S. 17, 17/5220 S. 13, 17/6211 S. 46)	die gezogenen Folgerungen aus der vorgesehenen Zusammenführung der Kassenaufgaben in einer zentralen Landeskasse für den Personalbedarf
b)	Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen (Drucksachen 16/3250 Nr. 11, 16/3580 S. 17, 16/3968 S. 8, 16/4528 S. 4, 16/5099 S. 41, 16/5583 S. 16, 16/6122 S. 16, 17/7 S. 14, 17/900 S. 14, 17/2150 S. 9, 17/3099 S. 46, 17/3800 S. 18, 17/5220 S. 13)	die gezogenen Folgerungen aus den Ergebnissen der Untersuchungen zur Kommunal- und Verwaltungsreform sowie der Steuerungsgruppe „Personalstruktur“ für den Personalbedarf der Struktur- und Genehmigungsdirektionen
c)	Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen (Drucksachen 16/3250 Nr. 19, 16/3580 S. 38, 16/3968 S. 13, 16/4528 S. 11, 16/5583 S. 17, 16/6122 S. 22, 17/900 S. 15, 17/2150 S. 11, 17/3800 S. 19, 17/5220 S. 16)	die Konzeptionierung eines Altlastenunterstützungsmodells
d)	Wasserschutzpolizei (Drucksachen 16/4650 Nr. 4, 16/5099 S. 3, 16/5583 S. 4, 16/6122 S. 3, 17/7 S. 13, 17/900 S. 15, 17/2150 S. 11, 17/3800 S. 19, 17/5220 S. 16)	die Ergebnisse der Prüfungen der Aufbau- und Ablauforganisation, des Zeitbedarfs für die Erledigung sonstiger Aufgaben sowie der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Bootswerkstätten und die hieraus gezogenen Folgerungen
e)	Konversionsprojekt „Gräfensteiner Park“ in der Südwestpfalz (Drucksachen 16/4650 Nr. 7, 16/5099 S. 6, 16/5583 S. 5, 16/6122 S. 4, 17/7 S. 13, 17/900 S. 15, 17/2150 S. 12, 17/3800 S. 20, 17/5220 S. 16)	die zuwendungsrechtlichen Folgerungen aus den Vergaberechtsverstößen
f)	Unfallfürsorge und Schadensersatzansprüche des Landes bei fremdverschuldeten Unfällen von Landesbediensteten (Drucksachen 16/4650 Nr. 10, 16/5099 S. 9, 16/5583 S. 7, 16/6122 S. 5, 17/7 S. 13, 17/900 S. 16, 17/2150 S. 12, 17/3800 S. 20, 17/5220 S. 16, 17/6211 S. 48)	die Ergebnisse der Untersuchungen der Geschäftsprozesse in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die gezogenen Folgerungen im Hinblick auf eine weitere Zentralisierung der Schadensregulierung
g)	Bewertung von Grundbesitz durch die Finanzämter (Drucksachen 16/6050 Nr. 7, 17/7 S. 4, 17/900 S. 6, 17/2150 S. 4, 17/3099 S. 43, 17/3800 S. 20, 17/5220 S. 16)	das Ergebnis der Auswertung von Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrens zur vorläufigen Einschätzung der Grundstückswerte
h)	Staatsbad Bad Ems GmbH (Drucksachen 16/6050 Nr. 9, 17/7 S. 5, 17/900 S. 7, 17/2150 S. 4, 17/3099 S. 43, 17/3800 S. 19, 17/5220 S. 15)	den Fortgang der Verhandlungen mit der Stadt Bad Ems zur Übernahme der Geschäftsanteile des Landes
i)	Hochschule Mainz (Drucksachen 16/6050 Nr. 15, 17/7 S. 8, 17/900 S. 10, 17/2150 S. 6, 17/3800 S. 20)	das Ergebnis der Prüfung zur Weiterentwicklung des Steuerungs- und Informationsinstrumentariums im Globalhaushalt
j)	Staatsbad Bad Bergzabern GmbH (Drucksachen 17/2200 Nr. 9, 17/3099 S. 6, 17/3800 S. 7, 17/5220 S. 4)	die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bezüglich der Verpachtung des Wellnessbereichs der Staatsbadgesellschaft

	Beitrag	Berichterstattung über
k)	Staatsbad Bad Bertrich GmbH (Drucksachen 17/2200 Nr. 10, 17/3099 S. 12, 17/3800 S. 7, 17/5220 S. 4)	die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bezüglich der Verpachtung des Wellnessbereichs der Staatsbadgesellschaft
l)	Umbau des ehemaligen Bahnbetriebswerks Gerolstein zu einer „Eventlocation“ (Drucksachen 17/2200 Nr. 11, 17/3099 S. 14, 17/3800 S. 8, 17/5220 S. 4, 17/6211 S. 44)	die Ergebnisse der Bemühungen zur dinglichen Sicherung der Landesförderung
m)	Förderung des Kulturbaus „Forum Confluentes“ der Stadt Koblenz (Drucksachen 17/2200 Nr. 12, 17/3099 S. 14, 17/3800 S. 9, 17/5220 S. 5)	das Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport, mit dem die Aufsichtsbehörden gebeten werden sollen, sich die erforderlichen Daten und Informationen bezüglich der Erfassung und Bewertung des Zustands kommunaler Straßen und Brücken sowie des Nachholbedarfs an Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen zur Verfügung stellen zu lassen
n)	Investitionsförderung von Krankenhäusern (Drucksachen 17/2200 Nr. 13, 17/3099 S. 15, 17/3800 S. 10, 17/5220 S. 5, 17/6211 S. 45)	die Ergebnisse der Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> – der Rückforderung von Zuwendungsbeträgen, – der Notwendigkeit des Neubaus eines Bettenhauses in Koblenz und die hieraus gezogenen Folgerungen für eine Förderung sowie – der Festlegung von Bewilligungszeiträumen bei Förderungen
o)	Landesamt für Mess- und Eichwesen (Drucksachen 17/2200 Nr. 14, 17/3099 S. 16, 17/3800 S. 10, 17/5220 S. 6)	die Ergebnisse <ul style="list-style-type: none"> – der Evaluation der Technischen Stützpunkte und der hieraus gezogenen Folgerungen für den Personalbedarf, – des Pilotversuchs zur Umrüstung von Prüffahrzeugen
p)	Planung der Ortsumgehung Steineroth (Drucksachen 17/2200 Nr. 16, 17/3099 S. 21, 17/3800 S. 12, 17/5220 S. 8))	das Ergebnis des Verfahrens zur Aufstufung der Landesstraße 288 (Streckenabschnitt zwischen Hachenburg, Steineroth und Betzdorf) zur Bundesstraße und die Maßnahmen zum verkehrsgerechten Ausbau der Ortsdurchfahrt Steineroth
q)	Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an beruflichen Gymnasien (Drucksachen 17/2200 Nr. 22, 17/3099 S. 36, 17/3800 S. 15, 17/5220 S. 11, 17/6211 S. 45)	die neuen Regelungen für den Ausgleich und die Vergütung von Mehrarbeit der Lehrkräfte in der Verwaltungsvorschrift „Mehrarbeit im Schuldienst“ und die Aufnahme der Neustrukturierung der Schulleitungsanrechnung in die Lehrkräftearbeitszeitverordnung

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, möglichst bald über die vorstehenden Punkte zu berichten.

25. Angelegenheiten, die im Rahmen des Entlastungsverfahrens für erledigt erklärt werden

Folgende Feststellungen und Forderungen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2015 (Beschluss des Landtags vom 23. August 2017 zu Drucksache 17/3800) werden im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2016 für erledigt erklärt:

- Nr. 1 Bestätigungen zur Landeshaushaltsrechnung 2015
- Nr. 2 Abwicklung des Landeshaushalts 2015
- Nr. 3 Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung
- Nr. 4 Grunderwerbsteuer bei Personen- und Kapitalgesellschaften

- Nr. 5 Erbschaftsteuer
- Nr. 6 Festsetzung von beruflichen Erfahrungszeiten für Beamte
- Nr. 7 Teilung von Versorgungslasten
- Nr. 8 RLP AgroScience GmbH
- Nr. 15 Staatliches Lehr- und Versuchswesen im Weinbau
- Nr. 17 Planungen zum Neubau von Straßen und einer Brücke
- Nr. 18 Förderung von Maßnahmen zur Unfallverhütung im Straßenverkehr
- Nr. 19 Förderung von Kulturdenkmälern
- Nr. 20 Lehrverpflichtung der Professoren an Fachhochschulen
- Nr. 21 Staatliche Studienseminare
- Nr. 25 b Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“
- Nr. 25 d Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland
- Nr. 25 e Arbeitsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz
- Nr. 25 h Baumaßnahmen in Ganztagschulen
- Nr. 26 b Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen
- Nr. 26 c Liegenschaften des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz
- Nr. 26 h Internatsbetriebe der Gymnasien in Trägerschaft des Landes

Anmerkung:

Zu dem Beitrag Nr. 15 des Jahresberichts 2015 „Beiträge des Landes zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten allgemeinbildender Ersatzschulen“ steht noch eine Berichterstattung über die weiteren Fortschritte bei der Einbindung des elektronischen Datenaustauschs mit den Schulträgern in das Schulverwaltungsprogramm und über die Änderung der Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz aus.

26. Rechnung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2016

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2016 hat wie folgt abgeschlossen:

Einnahmen:	587 349,88 Euro
Ausgaben:	19 473 067,93 Euro

Gegenüber dem Rechnungssoll betragen die

Einnahmen mehr	525 849,88 Euro
Ausgaben weniger	1 556 732,07 Euro

Die Mehreinnahmen resultieren überwiegend aus Erstattungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

Minderausgaben ergaben sich im Wesentlichen bei den Personalausgaben.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung des Rechnungshofs stichprobenweise geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Es bestehen keine Bedenken, den Präsidenten des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 101 LHO zu entlasten.

